

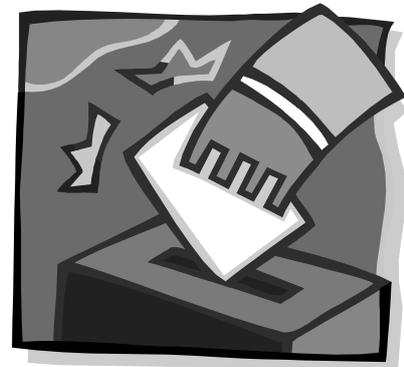


Einwohnergemeinde
3412 Heimiswil

www.heimiswil.ch

Präsidiales

Reglement über die Urnenwahlen



Stand: 23. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	5
Urnenwahlen	5
Stimmrecht	5
Briefliche Stimmabgabe	5
Stellvertretung	5
Abstimmungs- und Wahltag	5
Druck der Stimm- und Wahlzettel	5
Öffnungszeiten Wahl- und Abstimmungslokale	5
Stimmrechtsausweis	5
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	6
Wahlprospekte	6
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	6
Fachausschuss für Wahlen und Abstimmungen	6
Instruktion	6
Aufgaben	6
Ungültige Wahl oder Abstimmung	7
Neuansetzung	7
Gültige Wahl oder Abstimmung	7
Ermittlung der Ergebnisse	7
technische Hilfsmittel	7
Bekanntgabe der Ergebnisse	7
Erwahrung	7
Veröffentlichung	8
Wahlanzeige	8
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	8
Wahlprotokoll	8
Aufbewahrung Wahlmaterial	9
Beschwerden	9
Die Urnenwahlen	9
Wahltermin	9
Wahlkreis	9
Ausschreibung der Wahlen	9
Wahlvorschläge	9
Ausschliessungs-gründe	10
Inhalt der Wahlvorschläge	10
Vertreter	10
Prüfung der Wahlvorschläge	10
Fehlende Wahlvorschläge	10
Listen	11
Veröffentlichung	11
Listenverbindung	11
Ausfüllen des Wahlzettels	11
Ungültige Wahlzettel	11
Ungültige Namen	12
Streichungen	12
Zusatzstimmen	12

Ermittlung	12
Verteilzahl	12
Erste Verteilung	12
Weitere Verteilung	13
Verteilung in Listenverbindungen	13
Gewählte und Ersatzleute	13
Ersatzwahl	13
Stille Wahl	13
Ergänzungswahl	13
Wahlvorschläge	14
Veröffentlichung	14
Ausfüllen des Wahlzettels	14
Ungültige Wahlzettel	14
Ungültige Namen	15
Streichungen	15
Erster Wahlgang	15
Absolutes Mehr	15
Zweiter Wahlgang	15
Relatives Mehr	15
Los	15
Stille Wahl	15
Ersatzwahl	16
Minderheitenschutz	16
Schlussbestimmungen	16
Ergänzende Vorschriften	16
Strafen	16
Übergangs-bestimmung	16
Inkrafttreten	16
Genehmigungsvermerke	17
Auflagezeugnis	17
Amt für Gemeinden und Raumordnung	17

Die im vorliegenden Reglement genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl für das weibliche wie für das männliche Geschlecht

Allgemeine Bestimmungen

Urnenwahlen	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zur Vornahme von Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltage	Art. 5 ¹ Die Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 6 ¹ Der Gemeindegeschreiber ordnet den Druck der Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten – Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und – Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen. ³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen. ⁴ Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.
Öffnungszeiten Wahl- und Abstimmungslokale	Art. 7 Die Organisation und die Öffnungszeiten der Wahl- und Abstimmungslokale richten sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Organisationsverordnung.
Stimmrechtsausweis	Art. 8 ¹ Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach.

² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Wahl sie stimmen dürfen.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Wahlprospekte

³ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Wahllokalen in genügender Anzahl leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Fachausschuss für Wahlen und Abstimmungen

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Fachausschuss für Wahlen und Abstimmungen nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung.

² Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Fachausschuss erweitern.

³ Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Anzeiger¹ zu publizieren.

Instruktion

Art. 12 Der Gemeinderat kann die Fachausschussmitglieder vor dem Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Fachausschusses versammeln sich auf

¹ Änderung vom 23.6.2014

schriftliche Einladung des Gemeinderates hin vor Beginn des Urnendienstes im Wahllokal.

² Der Präsident des Fachausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Dem Fachausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Wahllokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmung

Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahlganges stellt der Fachausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl ungültig. Der Fachausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Es können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl gültig, und der Fachausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 15 ¹ Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Fachausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

technische Hilfsmittel

² Zur Ermittlung der Ergebnisse ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln (EDV) möglich.

Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 16 ¹ Der Gemeindegemeinschafter hat die Ergebnisse jedes Wahlganges durch ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindegemeinschafterwahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung	³ Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger ² veröffentlicht.
Wahlanzeige	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 17 ¹ Jedes Mitglied des Fachausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Wahlzettel nachzuprüfen.</p> <p>² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.</p>
Wahlprotokoll	<p>Art. 18 ¹ Der Fachausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.</p> <p>² Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Datum und den Zweck der Wahl, – die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, – die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, – die Stimmbeteiligung, – die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel, – die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel, – allfällige Bemerkungen des Fachausschusses. <p>³ Bei Majorzwahlen zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen, – das absolute Mehr im ersten Wahlgang, – die Namen der Gewählten. <p>⁴ Bei Proporzwahlen ausserdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die eingereichten Listen, – die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen, – die Kandidatenstimmen jeder Liste, – die Zusatzstimmen jeder Liste, – die Parteistimmen jeder Liste, – die leeren Stimmen, – die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen, – die Verteilzahl,

² Änderung vom 23.6.2014

- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁵ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Fachausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung
Wahlmaterial

Art. 19 ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden

Art. 20 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

Die Urnenwahlen

Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin

Art. 21 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der
Wahlen

³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger³ bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

Art. 22 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum einundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvor-

³ Änderung vom 23.6.2014

schlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschlussgründe

Art. 23 ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum vierunddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 24 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter

Art. 25 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 26 ¹ Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 23 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 27 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der Gemeindegeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger⁴ bekanntzumachen.

Proporzahlen

- Listen **Art. 28** ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindegeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.
- Veröffentlichung ² Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger⁵ mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
- Listenverbindung **Art. 29** ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 23 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder Vertreter miteinander verbunden werden.
- ² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.
- Ausfüllen des Wahlzettels **Art. 30** ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.
- ² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.
- ³ Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).
- Ungültige Wahlzettel **Art. 31** ¹ Wahlzettel, die nicht vom Fachausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
- ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
 - eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen

⁴ Änderung vom 23.6.2014

⁵ Änderung vom 23.6.2014

- Namen eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen	<p>Art. 32 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	<p>Art. 33 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 32 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Zusatzstimmen	<p>Art. 34 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p>² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p> <p>³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 35 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Fachausschuss zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Kandidatenstimmen, – die Zusatzstimmen, – die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen), – die Gesamtzahl aller Parteistimmen.
Verteilzahl	<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p>
Erste Verteilung	<p>³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste</p>

zukommen.

Weitere Verteilung	<p>Art. 36 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
Verteilung in Listenverbindungen	<p>Art. 37 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 35 Abs. 3 und Art. 36 verteilt.</p>
Gewählte und Ersatzleute	<p>Art. 38 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>² Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzleute.</p> <p>³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste. Sie werden vom Gemeinderat für den Rest der Amtsdauer als gewählt erklärt.</p>
Ersatzwahl	<p>⁴ Fehlt ein Kandidat, so richtet sich das Verfahren für die Ersatzwahl nach Art. 40 Abs. 2 - 4 analog den Ergänzungswahlen.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 39 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger⁶ bekanntzumachen.</p>
Ergänzungswahl	<p>Art. 40 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine</p>

⁶ Änderung vom 23.6.2014

Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindegeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Der freie Sitz wird an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung im Majorzverfahren neu besetzt.

Majorzwahlen

Wahlvorschläge **Art. 41** ¹ Der Gemeindegeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung ² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger⁷. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels **Art. 42** ¹ Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

⁴ Kumulieren ist nicht zulässig.

Ungültige Wahlzettel **Art. 43** ¹ Wahlzettel, die nicht vom Fachausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,

⁷ Änderung vom 23.6.2014

- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 44 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 45 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 44 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Erster Wahlgang

Art. 46 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

⁴ Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 47 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

³ Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 48 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Stille Wahl

Art. 49 Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als

gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger⁸ bekanntzumachen.

Ersatzwahl **Art. 50** Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz **Art. 51** Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften **Art. 52** Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen **Art. 53** ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung **Art. 54** Die Gemeindebehörden werden erstmals auf den 1. Januar 2003 nach den Bestimmungen dieses Reglementes bestellt.

Inkrafttreten **Art. 55** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahlreglement im Anhang I und II des Organisationsreglementes vom 30. Mai 1994.

⁸ Änderung vom 23.6.2014
Fassung Gemeindeversammlung

Genehmigungsvermerke

Die Versammlung vom 10. Juni 2002 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMISWIL

Der Präsident:
sig. Jakob Held-Schär

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Hannes Fankhauser

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 19 und 20 vom 8. und 16. Mai 2002.

Heimiswil, 26. Juni 2002

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Hannes Fankhauser

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Das vorliegende Reglement wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt:
sig. Hafner

Änderung vom 23. Juni 2014

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2014

- Ersatz des Begriffs „Amtsanzeiger“ durch „Amtliche Anzeiger.“

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 31. Juli 2014